

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: 2. Änderung der Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für
das Gebiet „Bahnhofsgelände“**

Für die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes vom 26.06./24.07.2000 (Änderung der südlichen Baugrenze und der Kniestockhöhe für den Anbau eines Widerkehrs auf dem Grundstück Fl.Nr. 402/7) wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Auf Vorschlag des Landratsamtes Weilheim-Schongau beschränkt sich die Baugrenzen-Erweiterung auf den Bereich des geplanten Widerkehrs (Gemeinderatsbeschuß vom 24.07.2000). Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 24.07.2000 diese 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese Änderung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, und in der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, bereit gehalten. Dort wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmung bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt diese 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet „Bahnhofsgelände“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwabbruck, den 26.07.2000
Aushang vom 26.07.2000 bis 11.08.2000



Sporrer
Bürgermeister